

Verordnung

vom 25. Juni 2002

Inkrafttreten:
01.01.2003

über das Inkrafttreten des Gesetzes über das Staatspersonal

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf den Artikel 143 des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG);

gestützt auf den Beschluss vom 7. Januar 2002 über die Promulgierung des StPG;

in Erwägung:

Gemäss Artikel 143 StPG kann der Staatsrat gewisse Bestimmungen dieses Gesetzes später als die übrigen Bestimmungen in Kraft setzen. Wie bereits in der Botschaft zum Entwurf des Gesetzes über das Staatspersonal angekündigt, muss das Gesetz nun angesichts des Umfangs der anstehenden Aufgaben entgegen dem Beschluss vom 7. Januar 2002 über die Promulgierung des StPG stufenweise in Kraft gesetzt werden.

Die Bestimmungen über das neue Dienstverhältnis können auf den 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt werden. Die Bestimmungen über das neue Gehaltssystem werden grundsätzlich auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt. Das Datum des Inkrafttretens gewisser Bestimmungen, beispielsweise der Bestimmungen über die Einzel- und Gruppenprämie, wird zu einem späteren Zeitpunkt festgesetzt.

Auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1

¹ Das Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG) tritt am 1. Januar 2003 in Kraft; ausgenommen davon sind die Artikel 48 Abs. 2, 78–90, 92–94, 96–107, 110, 136–138 und 140.

² Das Datum des Inkrafttretens dieser Artikel wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

Art. 2

Der Beschluss vom 7. Januar 2002 über die Promulgierung des StPG wird, was das Inkrafttreten dieses Gesetzes betrifft, aufgehoben.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Der Präsident:

P. CORMINBŒUF

Der Kanzler:

R. AEBISCHER